

## ▶ ALLGEMEINES

- Korrespondenzsprache: Englisch
- Währung: Dirham; ISO-Code AED
- Zolltarif: Harmonisiertes System (HS)

## ▶ BESONDERHEITEN

- Einfuhrlizenzen sind in der Regel nicht erforderlich.
- Für einige Waren gelten besondere Vorschriften.

## ▶ DOKUMENTE

Ursprungszeugnisse, beglaubigt von der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Handelsrechnungen, beglaubigt von der zuständigen Industrie- und Handelskammer, mit handelsüblichen Angaben sowie folgenden Informationen:

- Warenbezeichnung
- HS-Zolltarif-Nummer
- Einzelpreis und Gesamtpreis jeder Ware
- Gesamtverkaufswert
- Ursprungsland.
- Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- Brutto- und Nettogewichte

Herstellererklärung, wenn vom Importeur gefordert

Frachtbriefe

Oder-Konnossemente sind mit Angabe der Notify-Adresse zugelassen

## ▶ ERKLÄRUNGEN

Auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses und am Ende der Rechnung ist nachstehende rechtsverbindlich (lt. Handelsregister) und original unterschriebene Erklärung abzugeben:

„We hereby declare that the mentioned merchandise is being exported for our own account. The goods are of pure ... (Ursprungsland) origin.“

Deutsche Übersetzung (darf nicht verwendet werden):

Wir erklären hiermit, dass die genannten Waren auf eigene Rechnung exportiert werden. Die Waren sind rein...(Ursprungsland) Ursprungs.

### ► EINREICHUNG DER DOKUMENTE BEI DER BOTSCHAFT

Konsularisch zu legalisierenden Dokumente müssen zuerst der GHORFA <https://ghorfa.de/de/handelsdokumenten-service/> per Post zugesandt werden, die diese dann an die Konsularabteilung der Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate weiterleitet.

Die GHORFA-Gebühr beträgt € 32,00 pro Exemplar

Die Konsulatsgebühr richtet sich nach dem Rechnungsbetrag und kann über € 800,-- pro Exemplar betragen. Näheres kann der Internet-Seite der Botschaft entnommen werden: <http://www.uae-embassy.ae/embassies/de/content/827>

### ► POSTSENDUNGEN

Höchstgewicht 31,5 kg

Beizufügen sind:

- 1 internationale Paketkarte
- 2 Zollinhaltserklärung (Englisch oder Landessprache)

### ► VERPACKUNG UND MARKIERUNGEN

Zeitungen dürfen nicht als Verpackungsmaterial verwendet werden.

Packstücke müssen mit den üblichen Markierungen versehen sein. Für einige Waren bestehen besondere Vorschriften.

## ► Wir beraten Sie gerne

Martina Wiebusch  
Referentin für  
Zoll und Außenwirtschaftsrecht  
IHK Ostwestfalen zu Bielefeld  
Telefon 0521 554-232  
E-Mail: [m.wiebusch@ostwestfalen.ihk.de](mailto:m.wiebusch@ostwestfalen.ihk.de)

Sascha Cosentino  
Zoll und Außenwirtschaftsrecht  
IHK Ostwestfalen zu Bielefeld  
Telefon 0521 554-198  
E-Mail: [s.cosentino@ostwestfalen.ihk.de](mailto:s.cosentino@ostwestfalen.ihk.de)